



---

## **Schlussfeststellung**

- I. In der beschleunigten Zusammenlegung Netheae IV – Az.: 33 – 29 97 6 -, Kreis Höxter, wird hiermit nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
  1. Die Ausführung der beschleunigten Zusammenlegung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
  2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
  3. Die Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Netheae IV wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.
- II. Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Netheae IV wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft beendet.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.  
Die Teilnehmergeinschaft erlischt gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

## **Gründe**

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftsbuch ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Zusammenlegungsplan hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postalisch: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de).

Gegen die Schlussfeststellung kann auch der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Widerspruch erheben (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

(Siegel)

Im Auftrag

gez. Runte

(Runte)

Regierungsvermessungsdirektor